

## PFLEGE-/BETREUUNGSGELD

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

vor dem Hintergrund der rechtlichen Aspekte der Coronavirus-Pandemie, mit denen wir Sie in den letzten Tagen vertraut gemacht haben, verfolgen wir ununterbrochen die damit einhergehende gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung. Um Sie auf dem Laufenden zu halten, haben wir für Sie eine kurze Zusammenfassung der Problematik des Pflege-/Betreuungsgeldes vorbereitet, das vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie nunmehr bereits endgültig und rechtsverbindlich geregelt wurde. Das Gesetz Nr. 133/2020 GBl. wurde am 27.03.2020 in der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik öffentlich bekanntgemacht und regelt das Pflege-/Betreuungsgeld wie folgt.

### 1) Wer darf das Pflege-/Betreuungsgeld beziehen?

Den Anspruch auf das Pflege-/Betreuungsgeld haben **Arbeitnehmer<sup>1</sup>**, die ihrer Beschäftigung wegen des nachstehenden Sachverhaltes nicht nachgehen können:

- **Betreuung eines Kindes, neuerdings auch eines Kindes im Alter ab dem 10. Lebensjahr, welches das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat<sup>2</sup>**, deren Bedarf infolge der Schließung von schulischen Einrichtungen und ähnlichen Kindereinrichtungen hervorgerufen wurde<sup>3</sup>, oder
- **Pflege/Betreuung eines unterhaltsberechtigten Kindes, das auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist, Betreuungsgrad I und höher im Sinne des Rentenversicherungsgesetzes<sup>4</sup>**, infolge der Schließung einer Schule, oder
- **Pflege/Betreuung einer Person, die auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist, Pflege-/Betreuungsgrad I und höher im Sinne des Gesetzes über soziale Dienstleistungen<sup>5</sup>**, falls die Einrichtung, in der diese Person anderweitig untergebracht ist, geschlossen worden ist

und falls die Schließung auf die außerordentlichen pandemiebedingten Notstandsmaßnahmen zurückzuführen ist, und dies auch in den Fällen, in denen der Träger der schulischen oder einer ähnlichen Einrichtung über die Schließung selbst entschieden hat.

Der Arbeitnehmer, der Anspruch auf das Pflege-/Betreuungsgeld hat, muss nicht unbedingt nur ein Elternteil sein. Den Anspruch auf diese Leistung hat auch eine Person, die mit dem betreffenden Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und an der Krankentagegeldversicherung beteiligt ist.

---

<sup>1</sup> Das Pflege-/Betreuungsgeld steht nicht den Personen zu, die auf Grundlage von außerhalb eines Regelarbeitsverhältnisses geschlossenen Vereinbarungen tätig sind (Vereinbarung über die Erbringung von Arbeitsleistungen (DPP) und Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit (DPČ)).

<sup>2</sup> Früher nur in Bezug auf die Kinder unter 10 Jahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 187/2006 GBl. über die Krankentagegeldversicherung.

<sup>3</sup> Zu diesen Einrichtungen zählen: Schulische Einrichtungen oder Kindersonderanstalten ggf. ähnliche Kindereinrichtungen, deren Tages- oder Wochenpflege das Kind anderweitig anvertraut ist bzw. Schule, deren Schüler das Kind ist.

<sup>4</sup> Gesetz Nr. 155/1995 GBl.

<sup>5</sup> Gesetz Nr. 108/2006 GBl.

Die Pflege/Betreuung kann wechselweise erfolgen, sofern der Wechsel jedoch nicht an ein- und demselben Kalendertag erfolgt.

## **2) Ab wann und für welche Dauer steht das Pflege-/Betreuungsgeld zu?**

Das Pflege-/Betreuungsgeld steht für die ganze Dauer der Gültigkeit der außerordentlichen Notstandsmaßnahmen zu. Den Arbeitnehmern, die ein Kind im Alter von 10 bis 13 Jahren pflegen/betreuen, und weiteren Personen, über deren Anspruch auf das Pflege-/Betreuungsgeld kraft Gesetzes erst im Zuge des Andauerns von außerordentlichen Notstandsmaßnahmen entschieden wurde, steht das Pflege-/Betreuungsgeld auch rückwirkend zu. Die ursprüngliche Bezugsdauer von neun Tagen wurde somit verlängert.

## **3) Wie hoch ist das Pflege-/Betreuungsgeld?**

Das Pflege-/Betreuungsgeld pro Kalendertag beträgt 60 % der Tagesbemessungsgrundlage.<sup>6</sup>

Grundlage für die Ermittlung des Pflege-/Betreuungsgeldes ist der Durchschnittstagesverdienst pro Berichtszeitraum (in der Regel 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem der Pflege-/Betreuungsbedarf entstanden ist). Die reduzierte Tagesbemessungsgrundlage wird anschließend entsprechend den Kürzungsobergrenzen nach Maßgabe des Gesetzes über die Krankentagegeldversicherung angepasst.

## **4) Wie wird das Pflege-/Betreuungsgeld ausgezahlt?**

Das Pflege-/Betreuungsgeld als Leistung der Krankentagegeldversicherung wird während der ganzen Dauer durch den zuständigen Sozialversicherungsträger ausgezahlt. Die Arbeitnehmer haben die Anträge auf das Pflege-/Betreuungsgeld ihren Arbeitgebern abzugeben. Diese leiten die Anträge anschließend an die zuständigen Sozialversicherungsträger weiter. Der Sozialversicherungsträger zahlt das Pflege-/Betreuungsgeld nachschüssig für den betreffenden Kalendermonat aus.

Voraussetzung für den Antrag ist die Bestätigung des entsprechenden Vordrucks durch die betreffende schulische Einrichtung, das Ausfüllen von Tagen, an denen der Arbeitnehmer/Bezugsberechtigte das betreffende Kind gepflegt/betreut hat, die Unterschrift und die Einreichung bei dem Arbeitgeber nach Ablauf eines Kalendermonates.

Ihr LTA-Team

Anglická 140/20  
120 00 Praha 2



---

<sup>6</sup> Gemäß § 41 des Gesetzes Nr. 187/2006 GBl. über die Krankentagegeldversicherung.